

Arbeitskreis Strafrecht des BAV

Referat zu den Themen

**Strafrecht in Deutschland - statistisch
U-Haft und Fluchtgefahr
Umgang mit dem europäischen Haftbefehl
- hier nur europäischer Haftbefehl-**

gehalten am 25.11.2020

Referent: RA Thomas Röth

Ablaufvorschlag

1. Vorstellung meiner Person
2. Vortrag selbst (nur zum EUHb, also ab 2 c.)
 - a) Statistik zum Strafrechtssystem in der Bundesrepublik Deutschland
 - aa) zu den Beteiligten am Strafverfahren (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, Rechtsanwälte und Gefängnisse)
 - bb) Statistik (Quellen, PKS und SBA/PKS 2019/Fälle der Staatsanwaltschaft 2019/Gerichtsverfahren im Strafrecht 2019/Verurteilte und Freigesprochene 2019/
in Strafhaft und in U-Haft 2019/20)
 - cc) Literatur
 - b) Rechtlicher Rahmen der U-Haft/Realität für die Betroffenen
 - aa) Anordnung der U-Haft gem. §§ 112 bis 130 StPO, insb. Fluchtgefahr
 - bb) Vollzug der Untersuchungshaft nach den Ländergesetzen
 - cc) Realität für den Betroffenen
 - dd) Fazit
 - ee) Literatur

Ablaufvorschlag

c) **Der europäische Haftbefehl (Folie 5 -49)**

- aa) Was ist Rechtshilfe?
- bb) Rechtsquellen zur Rechtshilfe
- cc) Prüfung der Rechtshilfeersuchen und Grundprinzipien der Rechtshilfe
- dd) Rechtsquellen zum EUHb
- ee) Verfahren: Erlass und Vollstreckung des EUHb
- ff) Verfahren: Fahndung nach SIS, nach Fahndungserfolg in Dtl. und Auslieferungsverfahren in Dtl. bei Vorliegen eines EUHb
- gg) Zulässigkeitsverfahren Prüfung
- hh) Bewilligungsverfahren Prüfung
- ii) Praktisches aus Verteidigersicht
- jj) Statistik
- kk) Fazit
- ll) Literatur

3. **Ausklang (Folie 50-51)**

1. Vorstellung meiner Person

Kurz zu mir:

Seit 1997 Rechtsanwalt in Berlin Fachanwalt für
Straf-, Miet-und Arbeitsrecht, Mediator

zugelassen am Internationalen Strafgerichtshof
in Den Haag

Avvocato in Italien

Richter am Anwaltsgericht zu Berlin

2. c) Der europäische Haftbefehl (EUHb) Gliederung

- aa) Was ist Rechtshilfe?
- bb) Rechtsquellen zur Rechtshilfe
- cc) Prüfung der Rechtshilfeersuchen und Grundprinzipien der Rechtshilfe
- dd) Rechtsquellen zum EUHb
- ee) Verfahren: Erlass und Vollstreckung des EUHb
- ff) Verfahren: Fahndung nach SIS, nach Fahndungserfolg in Dtld. und Auslieferungsverfahren in Dtld. bei Vorliegen eines EUHb
- gg) Zulässigkeitsverfahren Prüfung
- hh) Bewilligungsverfahren Prüfung
- ii) Praktisches aus Verteidigersicht
- jj) Statistik
- kk) Fazit

2.c) aa) Definition und Grundlagen der Rechtshilfe

Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten ist jede Unterstützung, die auf Ersuchen für ein ausländisches Strafverfahren gewährt wird.

Rechtshilfe wird in drei Gebiete eingeteilt

- die Auslieferung verfolgter Personen
- Die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Sanktionen (Vollstreckungshilfe)
- sonstige oder kleine Rechtshilfe (von der einfachen Zustellung bis zur operativen Maßnahme, wie grenzüberschreitende Observation)

2.c) aa) Begriffe zum Auslieferungsverkehr

Er wird unterteilt in die Gebiete:

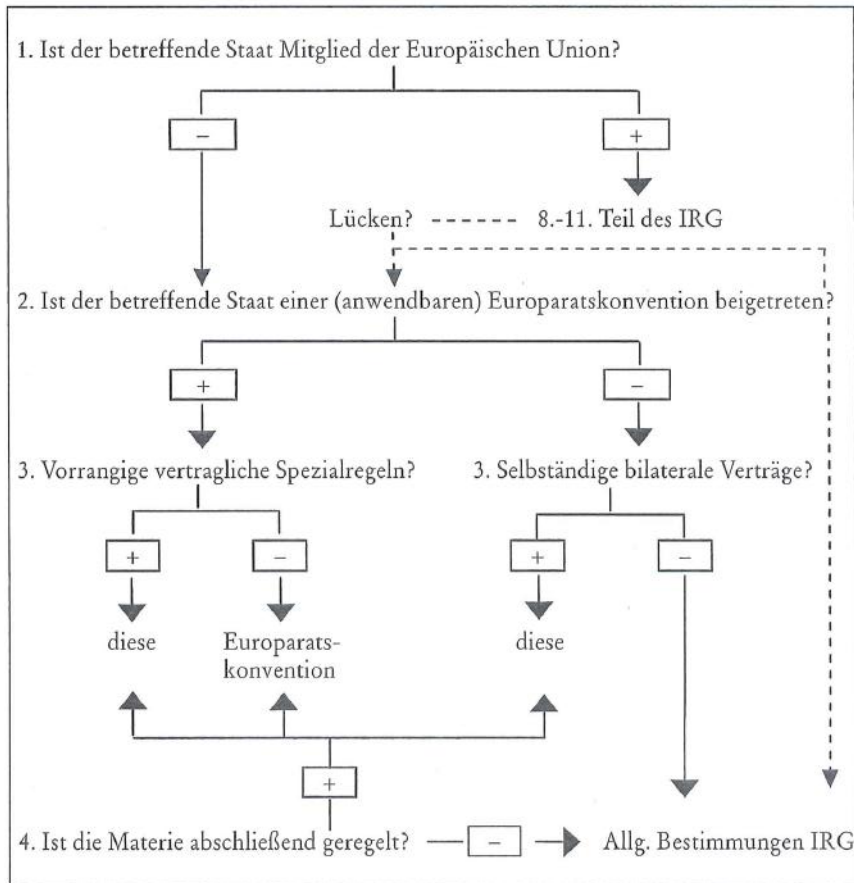
- Internationale Fahndung
- Auslieferung (eingehende Ersuchen)
- Einlieferung (ausgehende Ersuchen)
- Durchlieferung (über das Territorium Deutschlands)
- Weiterlieferung (Auslieferung an den ersuchenden Staat, der gleich an einen weiteren Staat ausliefern will: nur mit Zustimmung des ersuchten Staates möglich)
- Es geht dabei immer um Verfolgungs- (noch nicht verurteilt, aber gesucht) oder Vollstreckungshilfe

2.c) bb) Rechtsquellen



Systematik der horizontalen Rechtshilfequellen, Seite 28 bei Hackner (s. Literaturverzeichnis), also Völkerrecht und –liche Verträge, Europarat (CoE), Schengen etc. und nationales Recht, insb. IRG

2.c) cc) Prüfung von Rechtshilfeersuchen



- Schaubild auf Seite 29 von Hackner (siehe Literaturverzeichnis)

2.c) cc) Umgang mit dem europäischen Haftbefehl – Prüfung aus deutscher Sicht

1. Das IRG ist das diese Sachen regelnde Gesetz
2. § 1 Abs. 3 IRG (Vorrang abschließender völkerrechtlicher Verträge)
3. § 1 Abs. 4 IRG (Sonderregeln für Rechtshilfeersuchen zwischen EU-Staaten, siehe Teile 8 – 10 des IRG)
4. Das Europäische Auslieferungsübereinkommen (EuAIÜbK) gilt nicht (mehr) zwischen den EU-Staaten für die Auslieferung, da gilt 3..
5. Gibt es bereichsspezifische Regelungen (in der Regel deliktsbezogene Rechtsakte, z. B. europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus, grenz-überschreitende Bekämpfung der Korruption u. v. m.).

2.c) cc) Grundprinzipien der Rechtshilfe

Zu prüfen sind, ob die materiellen Unterstützungsvoraussetzungen vorliegen und Rechtshilfehindernisse nicht eingreifen.

1. Allgemeine Voraussetzungen der Rechtshilfe
 - a) Gegenseitigkeit (insbesondere im vertragslosen Bereich: wechselseitiges Unterstützen gewähren)
 - b) Beiderseitige Straf- und Verfolgbarkeit, konkrete Betrachtung des Einzelfalles unterschiedliche rechtliche Einordnung ist nicht hinderlich. Der ersuchte Staat legt den Sachverhalt des ersuchenden zu Grunde und prüft ihn nach den eigenen Gesetzen.
2. Der Grundsatz der Spezialität (= Bedingung der bewilligten Rechtshilfe, insbesondere bei Auslieferung), § 72 IRG stellt die Verbindlichkeit ausländischer Bedingungen für deutsche Behörden und Gerichte fest.
3. Der Grundsatz des Ordre Public und die Rechtshilfehindernisse (siehe § 73 IRG, Art. 6 EUV)

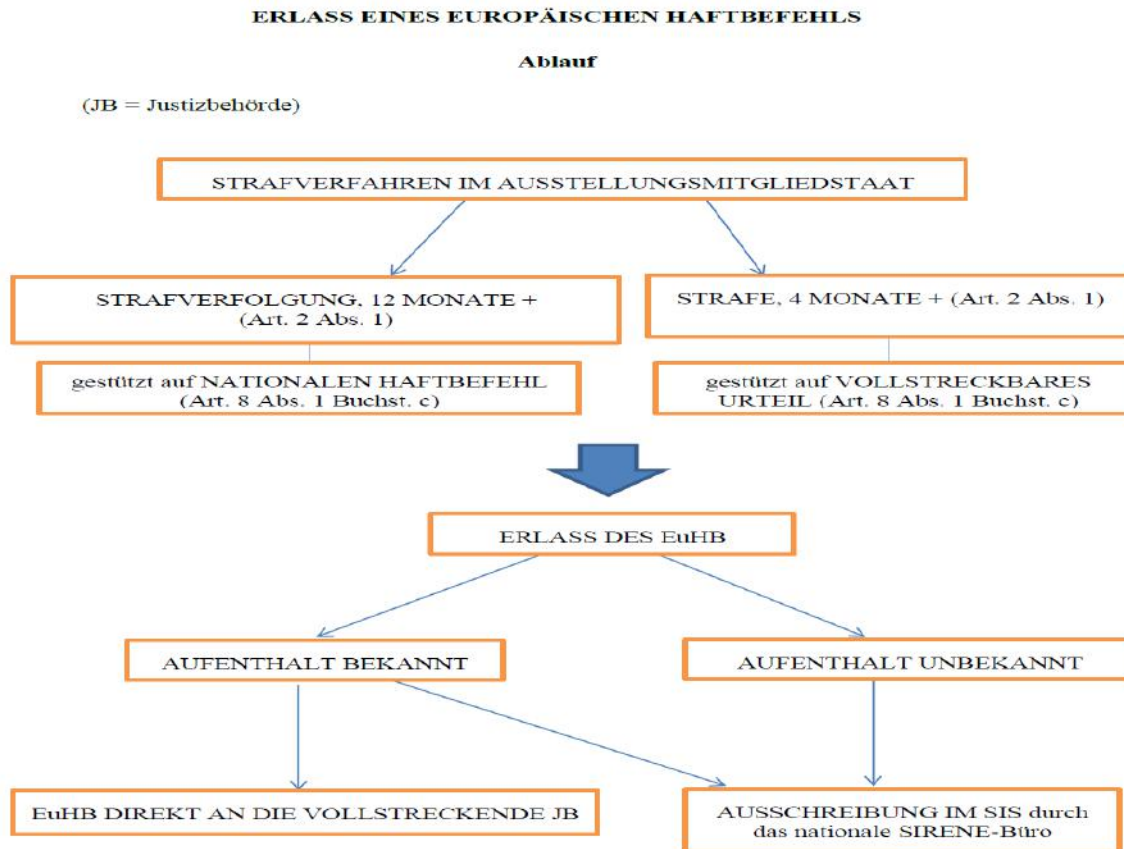
2.c) dd) Rechtsquellen des europäischen Haftbefehls

1. Rahmenbeschluss über den europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 13.06.2002 (RbEuHb)
2. Europäisches Haftbefehlsgesetz vom 20.07.2006 (insbesondere die §§ 78 – 83 j IRG)
3. Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST = Verwaltungsvorschrift)

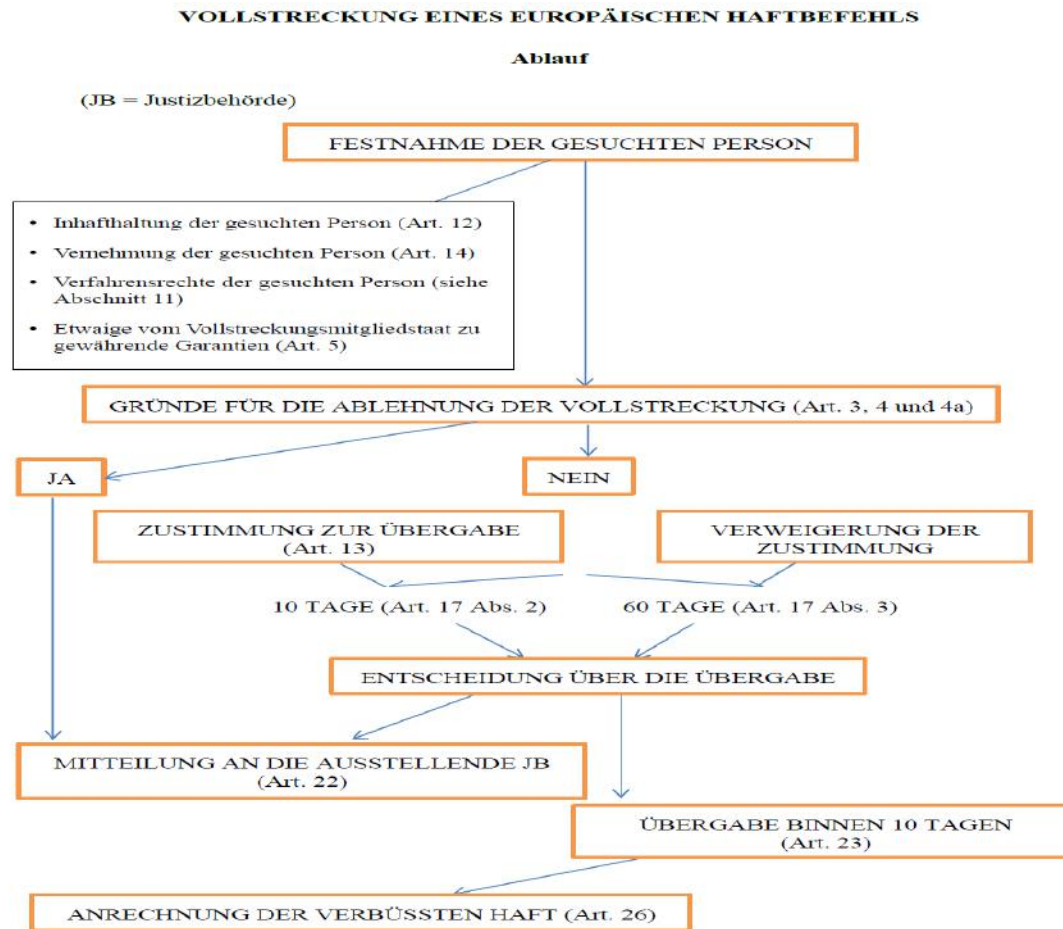
Nach zunächst Verwerfung des Gesetzes als verfassungswidrig durch das Bundesverfassungsgericht gibt es nunmehr seit 2006 das nachgebesserte Gesetz. Kritik:

1. Nicht genügender Schutz der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 80 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 IRG: Wer außerhalb Straftaten begeht, muss auch mit der Ahndung außerhalb rechnen)
2. Ungenügender Schutz der in Deutschland lebenden Ausländer (vorher den Deutschen Staatsangehörigen gem. § 80 Abs. 4 IRG in der Fassung von 2004 gleichgestellt)
3. Durch Prinzip der gegenseitigen Anerkennung und mangels geforderter Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten werden nationale Unterschiede anerkennend „festgeschrieben“.
4. Keinerlei Verpflichtung zu gemeinsamen Standards z. B. hinsichtlich menschenwürdiger Unterbringung.
5. Mit der Generalstaatsanwaltschaft als zuständiger Behörde „den Bock zum Gärtner gemacht“.
6. Instrument wird oftmals missbraucht und Auslieferung auch wegen geringfügiger Vergehen verlangt.

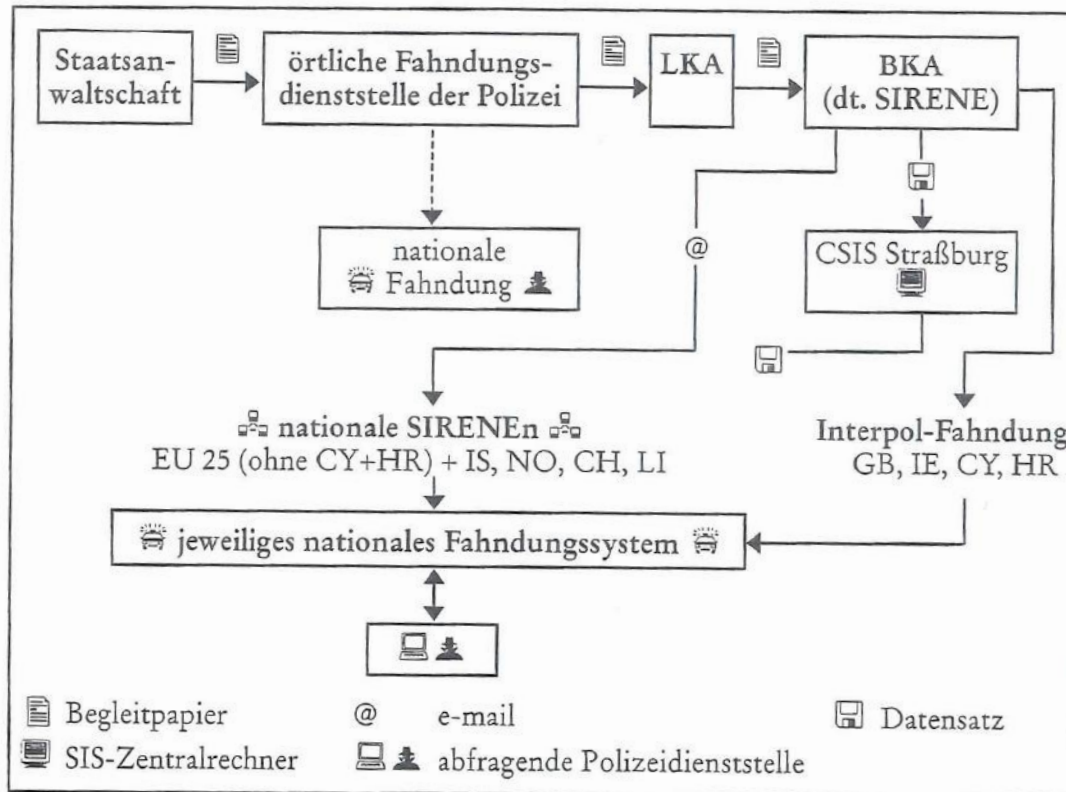
2.c) ee) Erlass eines europäischen Haftbefehls – Ablauf, aus dem Handbuch der Kommission, Seite 8 f



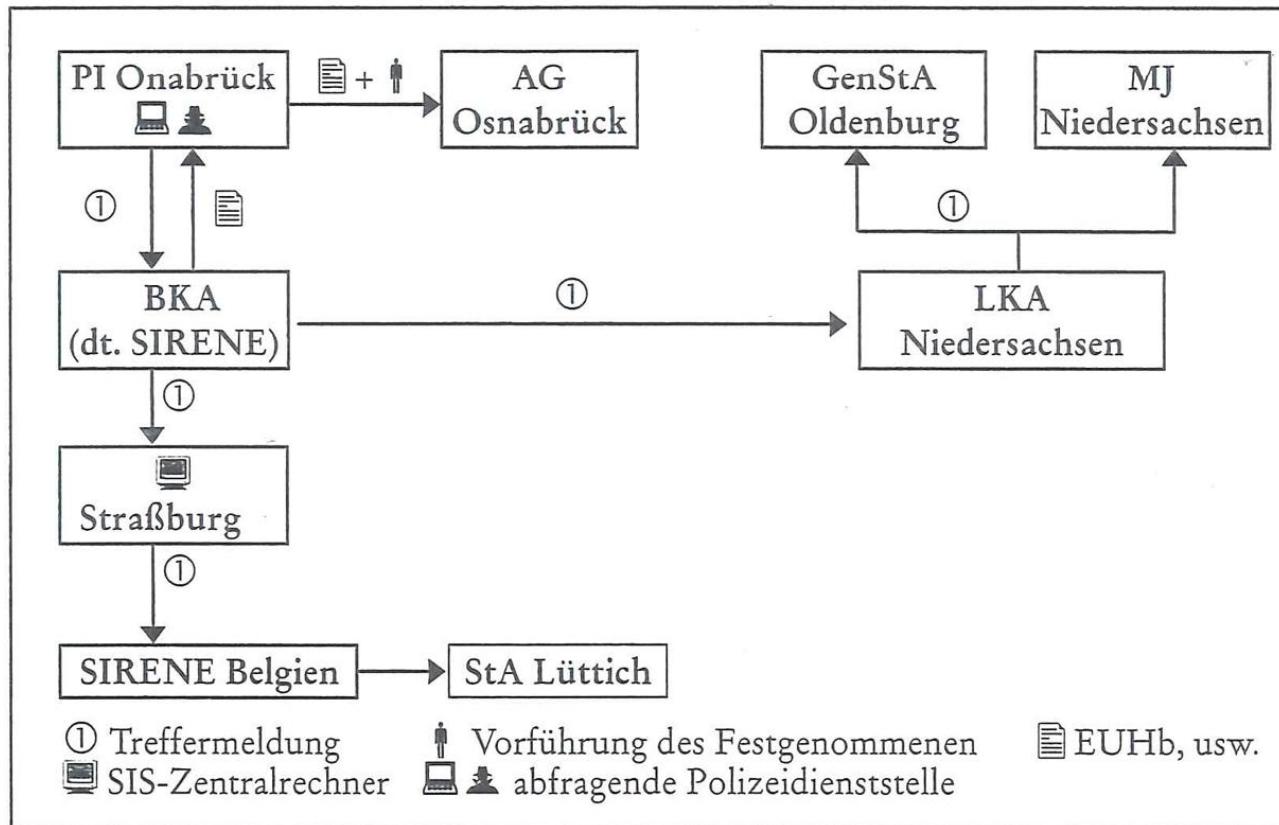
2.c) ee) Vollstreckung eines europäischen Haftbefehls –Ablauf



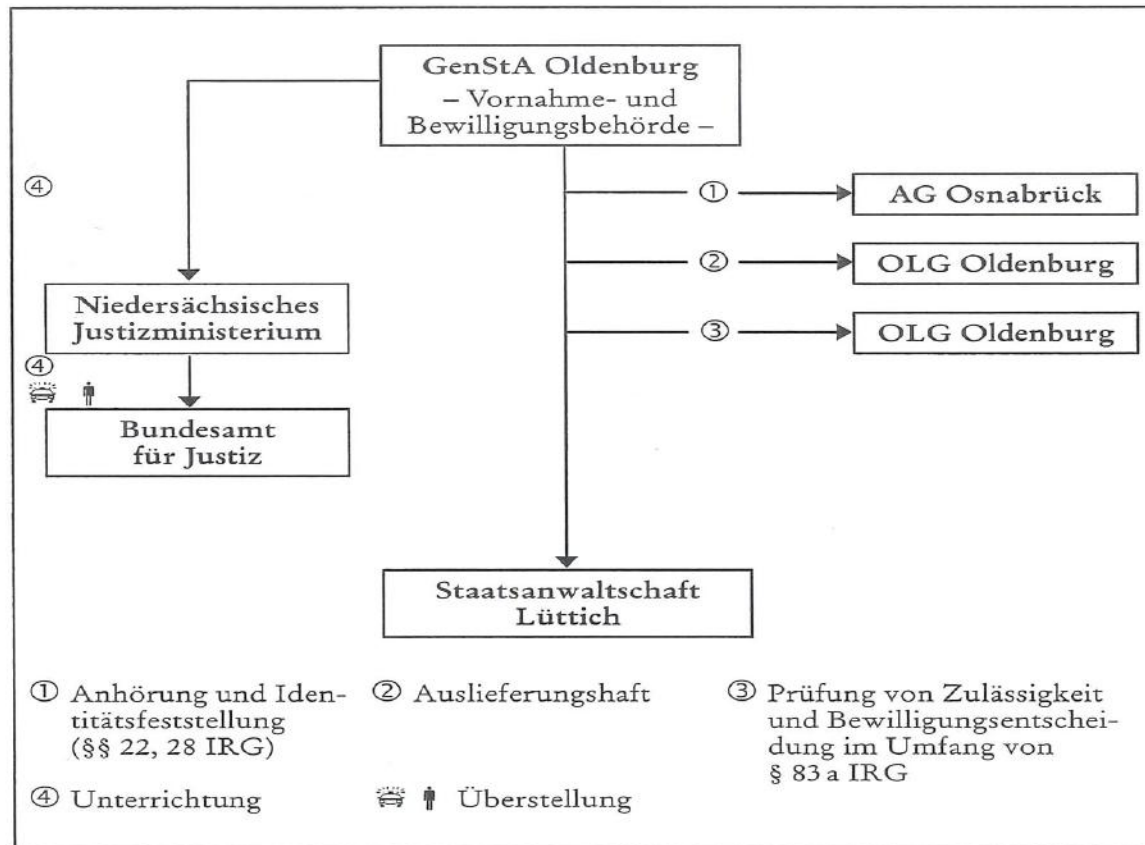
2.c) ff) Die Fahndung im Schengener Informationssystem, aus: Hackner, Seite 67, s. Lit-Verzeichnis



2.c) ff) Verfahren in Deutschland nach einem Fahndungserfolg, aus Hackner, Seite 71, s. Lit.-Verzeichnis)



2.c) ff) Auslieferungsverfahren bei Vorliegen eines EUHb, aus Hackner, Seite 84, s. Lit.-Verzeichnis



2.c) ff) Voraussetzungen der Auslieferungshaft aus Hackner, Seite 94, s. Lit-Verzeichnis

- I. Vorläufige Festnahme (§ 19 IRG)
 1. Staatsanwaltschaft und Polizei: Vorliegen der Voraussetzungen eines Auslieferungshaftbefehls
 2. Jedermann: unter den Voraussetzungen des § 127 Abs. 1 S. 1 StPO
- II. Vorläufiger Auslieferungshaftbefehl (§ 16 IRG)
 1. Festnahmeersuchen
 - a) Ausdrückliches Ersuchen einer zuständigen Behörde (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 IRG)
 - b) Dringender Verdacht einer auslieferungsfähigen Tat eines Ausländers (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 IRG)
 2. Aufenthalt im Inland oder Einreise zu erwarten
 3. Haftgrund
 - a) Fluchtgefahr (§ 16 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 IRG)
 - b) Verdunkelungsgefahr (§ 16 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 IRG)
 4. Auslieferung erscheint nicht von vornherein unzulässig (§ 16 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 2 IRG)
 - a) Auslieferungsvoraussetzungen gegeben
 - b) Auslieferungshindernisse liegen nicht vor
- III. Förmliche Auslieferungshaft (§ 15 IRG)
 1. Haftgrund gegeben und Auslieferung zulässig (vgl. II. 3 und 4)
 2. Eingang des Auslieferungsersuchens
 - a) EUHb mit den von § 83a Abs. 1 IRG geforderten Informationen (auch als SIS-Ausschreibung, § 83a Abs. 2 IRG)
 - b) Traditionelles Ersuchen mit Auslieferungsunterlagen (Haftbefehl oder Urteilsausfertigung, Darstellung des Sachverhalts und der anzuwendenden ausländischen Vorschriften, Identifizierungsmaterial, § 10 IRG, Art. 12 EuAIÜbk, Art. 2 Abs. 2 d. 4. ZP-EuAIÜbk)
 - c) Keine Zweifel an der Echtheit des Ersuchens
 3. Eventuell zu beachtende Vorlagefrist gewahrt (bspw. § 16 Abs. 2 IRG, Art. 16 Abs. 4 EuAIÜbk, nicht bei EUHb)
 4. Verhältnismäßigkeit (insb.: Haft nach § 34 IRG nicht ausreichend)

2.c) ff) vereinfacht dargestellter Verfahrensgang nach Ahlbrecht Seite 434 (s. Lit-Verzeichnis)

1. Ausschreibung zur Fahndung im INPOL, SIS oder via Interpol
2. Vorläufige Festnahme des Verfolgten, § 19 IRG
3. Vorführung vor dem AG, § 22 IRG
4. Antrag der GenStA auf Auslieferungshaftbefehl, § 15 IRG
5. Auslieferungshaftbefehl durch das OLG, § 15 IRG
6. Vorläufige Bewilligungsentscheidung durch die Bewilligungsbehörde (GenStA) und Mitteilung an Verfolgten, § 79 Abs. 2 IRG
7. Antrag der GenStA auf Entscheidung über Zulässigkeit der Auslieferung gem. § 29 IRG
8. Entscheidung des OLG über Zulässigkeit der Auslieferung und Überprüfung der vorläufigen Bewilligungsentscheidung
9. Bewilligung der Auslieferung durch die Bewilligungsbehörde
10. Vollzug der Auslieferung durch GenStA

2.c) ff) Verfahrensgang und Rechtsmittel

Das Auslieferungsverfahren ist ein zweigeteiltes Verfahren:

- a) Zulässigkeitsverfahren
- b) Bewilligungsverfahren

Nach BVerfG (NJW 1997, 3013) ist zumindest ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung im Bewilligungsverfahren überprüfbar). Kosten werden im Verfahren durch den Staat dem Auszuliefernden in der Regel nicht aufgebürdet.

Der Verfolgte wird in der Regel nur vor dem Amtsgericht angehört. Entscheidend ist das Zulässigkeitsverfahren. Über die Entscheidung der Behörde im Bewilligungsverfahren kann auch das OLG entscheiden. Gegen die Entscheidung des OLG ist die Verfassungsbeschwerde möglich. Dem OLG eventuell kann die Vorlage zum EuGH vorgeschlagen werden.

2.c) gg) Prüfungsschema „Auslieferung mit EUHb, Ahlbrecht Seite 437 f (s. Lit-Verzeichnis)

2. Prüfungsschema – Auslieferung nach dem Europäischen Haftbefehl

A. Zulässigkeit der Auslieferung (Prüfung durch OLG)

1. Europäischer Haftbefehl i.S.d. § 83a IRG
2. Auslieferungsfähige Tat i.S.d. §§ 81, 3 IRG
3. Ausnahmsweise Prüfung des Tatverdachts gem. § 10 Abs. 2 IRG
4. Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen gem. §§ 82, 2 ff. IRG
 - a) Keine Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung
 - aa) nach dem Recht des ersuchenden Staates
 - bb) nach deutschem Recht, wenn auch die deutsche Gerichtsbarkeit begründet ist, §§ 78 Abs. 1, 9 Nr. 2 IRG
 - b) Keine politische Verfolgung, § 6 Abs. 2 IRG
 - c) Keine drohende Todesstrafe, § 8 IRG
5. Auslieferungshindernisse, § 83 IRG
 - a) § 83 Abs. 1 Nr. 1 IRG: rechtskräftige Verurteilung wegen derselben Tat
 - b) § 83 Abs. 1 Nr. 2 IRG: Schuldunfähigkeit i.S.d. § 19 StGB
 - c) § 83 Abs. 1 Nr. 3 IRG: Abwesenheitsurteil (Ausnahmen gem. § 83 Abs. 2–4 IRG: sichere Kenntnis von Verhandlung, Fluchtfall, Vertretung durch Verteidiger, ausdrückliche Anerkennung des Urteils, Möglichkeit der Neuverhandlung)¹⁶⁸⁶
 - d) § 83 Abs. 1 Nr. 4 IRG: Lebenslange Freiheitsstrafe¹⁶⁸⁷

2.c) gg) Prüfungsschema „Auslieferung mit EUHb, Ahlbrecht Seite 437 f (s. Lit-Verzeichnis)

6. Zusätzliche Zulässigkeitsvoraussetzungen gem. § 80 IRG bei Auslieferung von Deutschen
 - a) zur Strafverfolgung nur, wenn
 - aa) maßgeblicher Bezug der Tat zum ersuchenden Staat, jedenfalls aber kein maßgeblicher Inlandsbezug
 - bb) Zusicherung der Vollstreckungsrücküberstellung
 - b) zur Strafvollstreckung nur mit Einverständnis

7. Kein Verstoß gegen europäischen ordre public gem. § 73 S. 2 IRG

- B. (Vorläufige) Entscheidung über die Auslieferung durch Bewilligungsbehörde – Überprüfung der Ermessensentscheidung durch OLG**
§ 83b Abs. 1 IRG: fakultative Bewilligungshindernisse: Auslieferung „kann abgelehnt werden, wenn“

1. Strafrechtliches deutsches Ermittlungsverfahren wegen derselben Tat (Nr. 1)
2. Einstellung oder Ablehnung der Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens wegen derselben Tat (Nr. 2)
3. Auslieferungsersuchen eines Drittstaates wird Vorrang eingeräumt (Nr. 3)
4. Ersuchender Staat entspräche vergleichbarem deutschem Ersuchen nicht (Nr. 4)
5. § 83b Abs. 2 IRG sog. Ausländerklausel: Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland¹⁶⁸⁸ und wenn
 - a) bei Auslieferung zur Strafverfolgung die eines Deutschen nicht zulässig wäre oder
 - b) bei Auslieferung zur Strafvollstreckung keine Zustimmung des Verfolgten vorliegt und schutzwürdiges Interesse an Strafvollstreckung im Inland überwiegt¹⁶⁸⁹

2.c) gg) Prüfungspunkte im Zulässigkeitsverfahren

1. Formelle Anforderungen an einen europäischen Haftbefehl
 - 1.1 Ein Fahndungsinstrument (Entscheidung einer Justizbehörde)
 - 1.2 Der Europäische Haftbefehl tritt im Verhältnis der Mitgliedstaaten zu einander an die Stelle des bisherigen Auslieferungsersuchens
 - 1.3 Ausschreibung des Verfolgten im Schengener Informationssystem gilt als europäischer Haftbefehl, wenn die Angaben des § 83 a Abs. 1 Nr. 1 bis 6 IRG erfüllt sind.
 - 1.4 Liegt ein europäischer Haftbefehl vor, sind keine weiteren Auslieferungsunterlagen vorzulegen, das OLG kann einen Auslieferungshaftbefehl erlassen.
 - 1.5 Sollten die Dokumente gravierende formelle Mängel haben (§ 83 a Abs. 1 IRG) kann lediglich ein vorläufiger Auslieferungshaftbefehl (§ 16 IRG) erlassen werden. Das OLG muss dann eine konkrete Frist zur Vorlage der Auslieferungsunterlagen setzen.
 - 1.6 Vorliegen eines nationalen Haftbefehls

Wenn europäischer Haftbefehl: Einhaltung des Grundsatzes der Spezialität nur noch vom ersuchenden Staat zu prüfen.

2.c) gg) Inhalt des EUHb

1. Identität des Verfolgten
2. Bezeichnung und Anschrift der ausstellenden Justizbehörde
3. Angabe, ob vollstreckbares Urteil, ein Haftbefehl oder eine andere justizielle Entscheidung mit gleicher Rechtswirkung vorliegt
4. Art und rechtliche Würdigung der Straftat einschließlich der gesetzlichen Bestimmungen
5. Die Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, einschließlich der Tatzeit, des Tatortes und der Tatbeteiligung der gesuchten Person
6. Vorgeschriebene Höchststrafe für die betreffende Straftat im Ausstellungsmitgliedstaat oder im Falle eines rechtskräftigen Urteils die verhängte Strafe

Wenn Verstöße hiergegen, Erlass eines europäischen Haftbefehls nur dann abzulehnen, wenn die Defizite wesentliche Bestandteile der Ausschreibung betreffen (dann aber vorläufiger Auslieferungshaftbefehl möglich)

2.c) gg) Praktische Probleme hierbei

1. Oft fehlt der Wortlaut der Strafbestimmung.
2. Oft fehlt die Beschreibung der konkreten Umstände.
3. Auch wenn es eine Katalogtat ist, muss die konkrete Beschreibung der dem Verfolgten vorgeworfenen Straftat erfolgen.
4. Werden Mindestanforderungen nicht erfüllt, keine Anordnung von Auslieferungshaft trotz Einverständnis mit vereinfachter Auslieferung.
5. Deutschland muss keine Vorlage der Unterlagen in deutscher Sprache verlangen. Dann muss die Übersetzung vom Generalstaatsanwalt beim OLG veranlasst werden.
6. Der europäische Haftbefehl muss dem OLG in Deutscher Sprache vorgelegt werden, sonst ist die unverzügliche anstehende Haftentscheidung nicht möglich, maximal vorläufige Haftentscheidung.
7. Hierfür gibt es ein von den Mitgliedstaaten vereinbartes Formular (s. das Handbuch der Kommission ab Seite 96 im Literaturverzeichnis)

2.c) gg) Vereinfachte Auslieferung

Alle Verfolgten (auch deutsche Staatsangehörige) können einer vereinfachten Auslieferung zustimmen. Sie müssen darüber vorher belehrt werden (§ 79 Abs. 2 S. 4 IRG) dann findet kein Zulässigkeitsverfahren vor dem OLG statt. Wenn dieses Verfahren gewählt wird, sollte wegen der Beschleunigung auf den Grundsatz der Spezialität verzichtet werden.

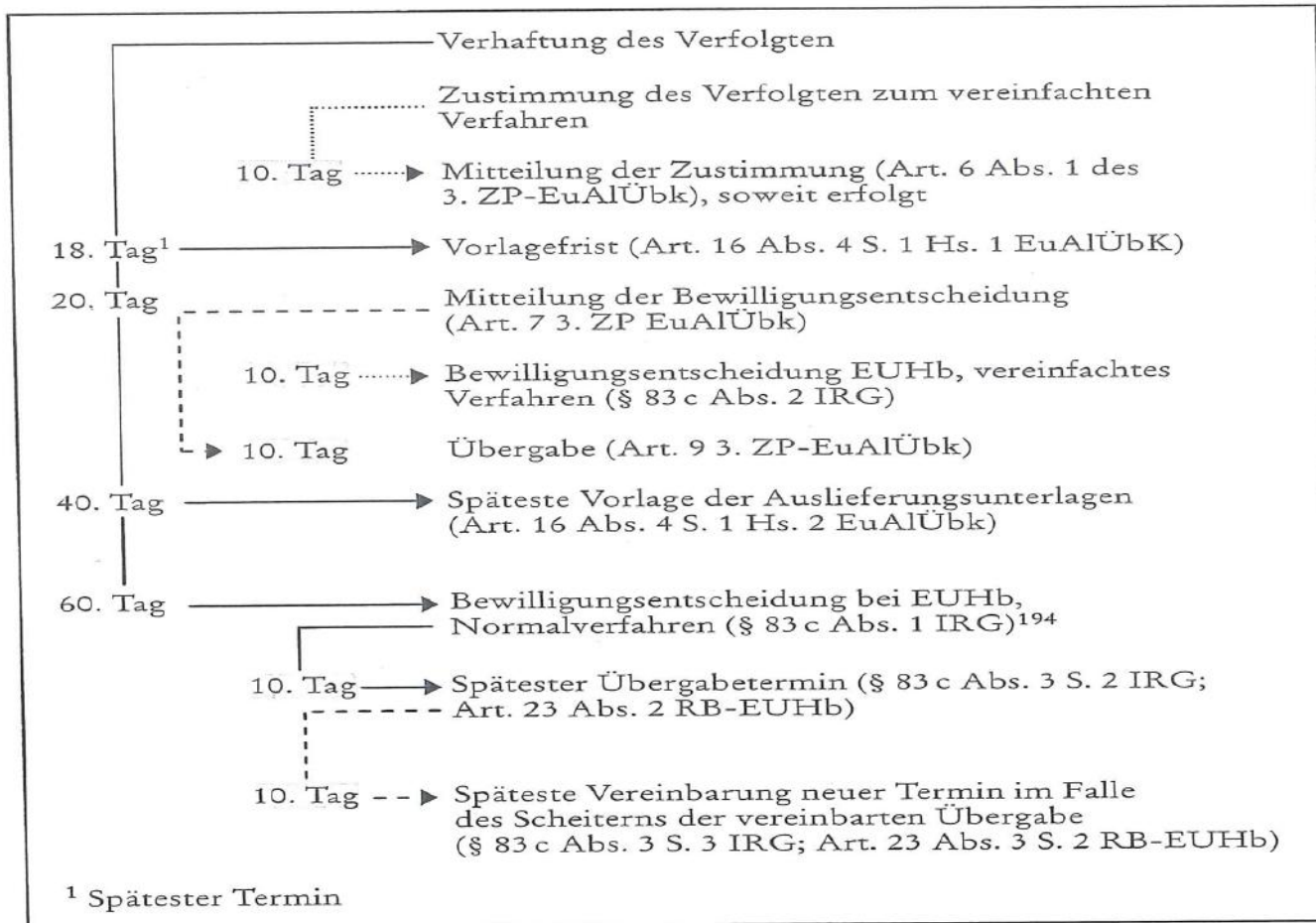
2.c) gg) Vereinfachte Auslieferung

Fristen (aus Ahlbrecht, Seite 325 f, s. Literaturverzeichnis)

I. Entscheidung über Auslieferung	
• § 83c Abs. 2 IRG: innerhalb von 10 Tagen bei Zustimmung zum vereinfachten Auslieferungsverfahren	• § 83c Abs. 1 IRG: innerhalb von 60 Tagen in allen anderen Auslieferungsverfahren

II. Entscheidung über Bewilligung
<ul style="list-style-type: none">• § 83c Abs. 3 S. 2 IRG: 10 Tage Frist nach der Bewilligungsentscheidung bis zur Übergabe• § 83c Abs. 3 S. 3 IRG: 10 weitere Tage bei nicht zu vertretender Unmöglichkeit• § 83c Abs. 3 S. 4 IRG: x weitere Tage allgemeine Aufschiebungsmöglichkeit bei strafrechtlicher Verfolgung oder Vollstreckung des Verfolgten in Deutschland oder aus schwerwiegenden humanitären Gründen• § 83c Abs. 4 IRG: x weitere Tage bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände• § 83c Abs. 5 IRG: 30 Tage für eine Entscheidung über die Erweiterung der Auslieferungsbewilligung• § 83d IRG: Entlassung: 10 Tage nach Verstreichenlassens des Übergabetermins nach § 83c Abs. 3 IRG <p>= 70 Tage + x = 120 Tage + x</p>

2.c) gg) Zeitlicher Ablauf und Fristen im EUHb-Verfahren (aus Hackner, Seite 109, s. Lit.-Verzeichnis)



2.c) gg) Folgen bei Überschreiten der Fristen

1. Bei Überschreitung von 90 Tagen muss die Bundesregierung Eurojust (§ 83 Abs. 4 IRG) unterrichten.
2. Im Übrigen geht der Gesetzgeber davon aus, dass die Überschreitung nicht die Zulässigkeit der Auslieferung berührt und auch keine Haftentlassung erfordert.

Dies ist im Zuge des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu sehen. Ein weiteres Problem hierbei ist das Vorliegen eines Haftgrundes (insbesondere bei Unionsbürgern).

Grundsatz: Einheitlicher europäischer Rechtsraum, deshalb besteht die Besorgnis, der Verfolgte werde sich dem Auslieferungsverfahren des ersuchenden Staates entziehen (nicht des ersuchten Staates)

2.c) gg) Materielle Anforderungen an den europäischen Haftbefehl

- Allgemeine
 1. Vorliegen beiderseitiger Strafbarkeit, soweit nicht ausnahmsweise entbehrlich (§ 81 Nr. 4 IRG, Art. 2 Abs. 2 Rb-EuhbG, s.u. Positivliste)
 2. Einhaltung des Grundsatzes zur Spezialität, soweit nicht ein europäischer Haftbefehl vorliegt (§§ 82, 11 IRG)
 3. Mindestsanktionsgrenze bei Strafverfolgung/Freiheitsstrafe oder sonstige Sanktionen von mindestens 12 Monaten (§ 81 Nr. 1 IRG)
 4. Mindestsanktionsgrenze bei Strafvollstreckung: freiheitsentziehende Sanktion von vier Monaten (§ 81 Nr. 2 IRG)
 5. Bei Auslieferungsersuchen zur Strafvollstreckung: Zustimmung des Verfolgten, wenn es sich bei diesem um einen deutschen Staatsangehörigen handelt (§ 80 Abs. 3 IRG).
 6. Bei Auslieferungsersuchen zur Strafverfolgung: Prüfung des Kriterienkataloges des § 80 Abs. 1, Abs. 2 IRG, wenn es sich bei dem Verfolgten um einen deutschen Staatsangehörigen handelt.

2.c) gg) Auslieferungshindernisse bzw. ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzungen

- Bei Auslieferungsersuchen zur Strafvollstreckung: Zustimmung des Verfolgten, wenn es sich bei diesem um einen deutschen Staatsangehörigen handelt (§ 80 Abs. 3 IRG)
- Bei Auslieferungsersuchen zur Strafverfolgung: Prüfung des Kriterienkatalogs des § 80 Abs. 1 und 2 IRG, wenn es sich bei dem Verfolgten um einen deutschen Staatsangehörigen handelt
- Auslieferungshindernisse bzw. ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzungen
 - Verstoß einer Auslieferung gegen den europäischen ordre public (§ 73 Satz 2 IRG)
 - Verstoß einer Auslieferung gegen den nach innerstaatlichen Maßstäben zu beurteilenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit¹⁰⁴⁶
 - konkurrierende Strafverfolgung bzw. Strafklageverbrauch ne bis in idem (§§ 83 Nr. 1, 9 Nr. 1 IRG)
 - Abwesenheitsurteile (§ 83 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2-4 IRG)
 - Kein Verjährungseintritt¹⁰⁴⁷
 - drohende Todesstrafe (§ 8 IRG)
 - drohende lebenslange Freiheitsstrafe (§ 83 Nr. 4 IRG)¹⁰⁴⁸
 - Vorliegen einer politischen Verfolgung (§ 6 Abs. 2 IRG)
 - Schuldunfähigkeit (§ 83 Nr. 2 IRG)

Aus: Ahlbrecht, Seite 330 f
(s. Literaturverzeichnis)

2.c) gg) Auslieferungshindernisse bzw. ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzungen

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung¹⁰⁵⁰,• Terrorismus¹⁰⁵¹,• Menschenhandel,• sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornographie,• illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen¹⁰⁵²,• illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen, Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung,• Cyberkriminalität,• Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten,• Beihilfe zur illegalen Einreise¹⁰⁵³ und zum illegalen Aufenthalt,• illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe,• Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme,• Rassismus und Fremdenfeindlichkeit¹⁰⁵⁴,• Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen¹⁰⁵⁵,• illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen,• Betrug, | <ul style="list-style-type: none">• Korruption,• Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften,• Wäsche von Erträgen aus Straftaten,• Erpressung und Schutzgelderpressung,• Nachahmung und Produktpiraterie,• Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit,• Fälschung von Zahlungsmitteln,• illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern,• illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen,• Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen,• Vergewaltigung¹⁰⁵⁶,• Brandstiftung,• Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen,• Flugzeug- und Schiffsentführung,• Sabotage |
|--|--|

Die Positivliste zur Nichtmehrprüfung der beiderseitigen Strafbarkeit aus Ahlbrecht, Seite 332 (s. Literaturverzeichnis)

2. c) gg) Auslieferungshindernisse bzw. ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzungen

Es geht nicht um die Benennung, sondern um den Inhalt. Zu prüfen ist jedoch, ob der ersuchende Staat zu Unrecht ein Verhalten als Listentat bezeichnet hat.

Für die beiderseitige Strafbarkeit genügt es, wenn ein Sachverhalt geschildert wird, der in beiden Staaten geahndet würde, wenn auch anders (auch anderes Delikt).

2.c) gg) Checkliste bei der Prüfung der Auslieferung zum Zwecke der Strafverfolgung eines Deutschen Staatsangehörigen

Tatbestandliche Voraussetzungen	Zulässigkeit der Auslieferung
Tat mit maßgeblichem Auslandsbezug § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IRG 1. Ein maßgeblicher Bezug der Tat zum ersuchenden Mitgliedstaat liegt in der Regel vor, wenn die Tathandlung vollständig oder in wesentlichen Teilen auf seinem Hoheitsgebiet begangen wurde und der Erfolg zumindest in wesentlichen Teilen dort eingetreten ist (§ 80 Abs. 1 Satz 2 1. Alt. IRG); 2. Schwere Tat mit typischerweise grenzüberschreitendem Charakter, die auch auf dem Gebiet des ersuchenden Staates begangen wurde (§ 80 Abs. 1 Satz 2 2. Alt. IRG); 3. Rücküberstellung gesichert (§ 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IRG).	Auslieferung grundsätzlich zulässig
Tat mit maßgeblichem Inlandsbezug § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IRG Ein maßgeblicher Bezug der Tat zum Inland liegt in der Regel vor, wenn die Tathandlung vollständig oder in wesentlichen Teilen im Geltungsbereich dieses Gesetzes begangen wurde und der Erfolg zumindest in wesentlichen Teilen dort eingetreten ist (§ 80 Abs. 2 Satz 2 IRG).	Auslieferung grundsätzlich unzulässig
Mischfälle (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 IRG) 1. Rücküberstellung gesichert (§ 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IRG) 2. Vorliegen der beiderseitigen Strafbarkeit (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 1. Alt. IRG)	Auslieferung nach konkreter Einzelfallabwägung zulässig
3. Konkrete Abwägung der widerstreitenden Interessen, wobei das schutzwürdige Vertrauen des Verfolgten in seine Nichtauslieferung nicht überwiegen darf Abwägungskriterien: Tatvorwurf, <ul style="list-style-type: none"> • praktische Erfordernisse und Möglichkeiten einer effektiven Strafverfolgung, • grundrechtlich geschützte Interessen des Verfolgten unter Berücksichtigung der mit der Schaffung eines Europäischen Rechtsraums verbundenen Ziele, • Vorhandensein einer Entscheidung einer Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts, ein deutsches strafrechtliches Verfahren einzustellen oder nicht einzuleiten, • Eröffnung eines gerichtlichen Hauptverfahrens oder Erlass eines Strafbefehls (§ 80 Abs. 2 Satz 4 letzter Hs IRG) 	

- Aus Ahlbrecht, Seite 340 (s. Literaturverzeichnis)

2.c) gg) Auslieferungshindernisse

1. Der europäische ordre public (§ 73 S. 1 IRG)
 - Verletzung der Menschenrechtskonvention, wenn hierdurch der Kernbereich des Rechts verletzt ist.
 - Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (würde nach deutschem Strafrecht der Fall überhaupt zu einer Freiheitsstrafe führen? Stünde das Auslieferungsverfahren in keinem Verhältnis zu der zu erwartenden Strafe?)
 - Bedenken hinsichtlich der einem Verfolgten europarechtlich zustehenden Garantien dem OLG gegenüber äußern. Insbesondere:
 - Einhaltung des fairen Verfahrens (Art. 3 EMRK)
 - Das Verbot der Folter
 - Die Mindestanforderungen nicht genügender oder unzureichender Haftbedingungen
 - Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens
 - Freiheit der Meinungsäußerung
 - Wesentlichkeitstheorie
 - Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
 - Recht auf Gesundheit
 - Anhörungs- und Verteidigungsrechte im gerichtlichen Verfahren
 - Gestaltung von beweisverfahrensrechtlichen Regeln

2.c) gg) Sonstige Auslieferungshindernisse

1. Verbot der Doppelbestrafung (§ 83 Nr. 1 IRG)
2. Fehlende Schuldfähigkeit (§ 83 Nr. 2 IRG)
3. Einschränkungen bei Abwesenheitsurteilen (§ 83 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 bis 4 IRG)
4. Verbot der Auslieferung bei speziellen lebenslangen Freiheitsstrafen (§ 83 Nr. 4 IRG)
5. Verjährung (nur nach dem Recht des ersuchenden Staates)
6. Politische Verfolgung (§§ 80, 6 Abs. 1 IRG)
7. Haftbedingungen (Verstoß gegen Art. 3 EMRK und damit ein Hindernis gem. § 73 S. 2 IRG)
 - Weniger als drei Quadratmeter tatsächliche Zellenfläche
 - bei größerer Fläche Gesamtbetrachtung insgesamt bestehender Unzulänglichkeiten (Platzmangel, Belüftungs-, Heizungs- und Beleuchtungsdefizite)
 - Fehlen der notwendigen Intimität im Haftraum wegen des Toilettenbereichs
 - Gesundheitsfürsorge im medizinischen Bereich, vor allem bei Gefangenen mit physischen Erkrankungen oder Behinderungen
 - Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlungen in Haftanstalten des ersuchten Staates

Zu 7. immer die aktuelle EuGH-Rechtsprechung eruieren (s. z.B. Entscheidung in NJW 2016, 1709 oder vom 15.11.2017, Az. C 496/16, oder vom 15.10.2019, Az. C 128/18), er lässt dies als Hindernis zu, sodass die Auslieferung dann derzeit unzulässig sein kann. Siehe hierzu auch den Bericht der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte über die Haftverhältnisse in Europa vom Dezember 2019 (s. [Criminal detention conditions in the European Union: rules and reality | European Union Agency for Fundamental Rights \(europa.eu\)](#)) und den Bericht der EU-Kommission über die Rechtsstaatlichkeit in den EU-Ländern ([communication_2020_rule_of_law_report_de.pdf \(europa.eu\)](#)).

2.c) hh) Bewilligungsverfahren (§§ 79 Abs. 1, 83 b IRG)

Der Schwerpunkt liegt rechtlich im Zulässigkeitsverfahren. Allerdings ist denkbar, dass die Auslieferung nicht bewilligt wird, trotz festgestellter Zulässigkeit. Zulässige Auslieferungen müssen bewilligt werden, soweit keine Bewilligungshindernisse vorliegen. § 79 Abs. 2 IRG sieht eine gerichtlich überprüfbare Vorabentscheidung (idR im Zulässigkeitsverfahren vor dem OLG) der Behörde vor, die im Ermessen der Behörde steht. § 83 b IRG regelt die Bewilligungshindernisse, nämlich u.a.:

1. Verfahrenseinstellung im ersuchten Staat
2. Auslieferungsersuchen eines anderen Staates
3. Weitere Bewilligungshindernisse:
 - vergleichbarem Auslieferungsersuchen Deutschlands wird nicht entsprochen sowie das Abhängig machen von Garantien
 - die Auslieferung im Inland wohnender Ausländer

2.c) ii) Rechtliche Grundlagen und Prämissen der Verteidigertätigkeit in transnationalen Fällen

1. Die Strafverteidigung bedarf keiner Ermächtigungsgrundlage hierfür.
2. Sie hat die Befugnisse wie jede Privatperson.
3. Strafverteidiger und Privatpersonen können kein Ersuchen an einen anderen Staat stellen.
4. Beschleunigung – die Verteidigung kann das ihr Mögliche zur Beschleunigung (der Erledigung) eines Ersuchens tun, soweit dies im Mandanteninteresse ist.
5. Denken in beide Richtungen

Es geht um das zugrunde liegende Strafverfahren und das Rechtshilfeersuchen. Beides ist zu bedenken (in der Regel mit ausländischer Kollegin).

2.c) ii) Vertretung im Zulässigkeits- und Bewilligungsverfahren

Hinweis, dass in der Regel keine Tatverdachtsprüfung stattfindet

(Ausnahme BGH: St 32, 314, 323 ff. und Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 09.10.2009 – 2 BvR 2115/09)

- Verfahren in der Auslieferungshaft
Richter bei dem AG stellt die Identität fest und hört an.
OLG entscheidet über die Einwendungen des Verfolgten gegen den Auslieferungshaftbefehl und/oder dessen Vollzug (Höchstfristen gem. Art. 16 Abs. 4 Europäisches Auslieferungsübereinkommen bzw. § 16 Abs. 2 IRG beachten).
Verzicht auf die Zulässigkeitsentscheidung des OLG und den Spezialitätsschutz (u. U. im Interesse des Mandanten)
- Sonstige Vertretung in Rechtsschutzverfahren (Verfahren der sonstigen Rechtshilfe §§ 59 ff. IRG, hier § 61 IRG, insb. Abs. 1 S. 2 zweite Alternative)
- Gegen Entscheidungen des OLG nur Verfassungsbeschwerde möglich (sehr streng gehandhabte Voraussetzungen)
- Nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 18.05.2010 – 1 B 1/10) fällt das OLG die Zulässigkeitsentscheidung (§ 29 IRG) und eventuell eine erneute Entscheidung (§ 33 IRG) und eine Entscheidung über die Anfechtung der Bewilligung (§§ 29, 79 Abs. 2 IRG analog)
- Aushandeln von Bedingungen (bis auf die Todesstrafe ungeklärt: hat der Verfolgte einen gerichtlich überprüfbaren Anspruch darauf, dass die Bewilligungsbehörde ihre Entscheidung mit einschränkenden Bedingungen versieht, z. B. Herausgabe von Geschäftsunterlagen mit der Bedingung, dass diese im ersuchenden Staat vor Kenntnisnahme durch Verfahrensunbeteiligte geschützt werden.

2.c) ii) praktische Fragen im Mandat

1. Mandatsanbahnung in der Regel über Freunde/Kollegen/nationale Vertretung
2. Besuchserlaubnis (auch für nötigen Dolmetscher) bei der Generalstaatsanwaltschaft oder dem zuständigen OLG beantragen (Ersatz der Kosten für den Dolmetscher, werden in der Regel ersetzt)
3. Schneller Besuch des Mandanten (bei Vorführung vor dem Amtsgericht bereits eingelassen?/Mandant spricht in der Regel kein Deutsch. Da Folgendes besprechen:
 - Weiteres Auslieferungs-/Rechtshilfeverfahren
 - Hinweis, dass in der Regel keine Tatverdachtsprüfung stattfindet
 - Weiß Mandant über Verfahren im anderen Land Bescheid. Ist für sein Schweigen und einen sofortigen Besuch dort bei Auslieferung Sorge getragen.
 - Mandant in seiner Sprache abgefasstes Auslieferungsersuchen und Anschreiben übergeben
 - auch bei Verteidigungsunterlagen (auch in Englisch oder deren Sprache) übergeben
 - Vollmacht unterschreiben lassen (Deutsch und in Englisch oder anderer Sprache)
 - Medizinische Untersuchung des Mandanten (Erkrankungen)
 - Organisieren sozialer Kontakte (Inhaftierte des selben Kulturkreises, Zugang zu ausländischer Literatur in der Bibliothek, Besuch des Anstaltspfarrers, Besuch des Konsulats/der auf Grund eines Auslieferungsersuchens Inhaftierte steht einem Untersuchungshäftling gleich)
 - Kontakt zu Familienangehörigen, Freunden und Geschäftspartnern (Telefonerlaubnis?)
 - Kontakt mit ausländischem Verteidigerkollegen (wenn bereits benannt: Briefverkehr zwischen Mandant und ihm unterfällt § 148 StPO: dafür Sorge tragen!), sonst via z.B. ECBA einen versuchen zu finden.
 - Beantragung der Beiordnung als Pflichtbeistand gem. § 40 Abs. 2 IRG

RVG-Gebühren:

Verfahrensgebühr für Wahlbeistand 100,00 € bis 690,00 € (6101 VV RVG)

Terminsgebühr für Wahlbeistand 130,00 € bis 930,00 € (6102 VV RVG)

Verfahrensgebühr Pflichtbeistand 316,00 €

Terminsgebühr Pflichtbeistand 424,00 €

Bei ablehnender Zulässigkeitsentscheidung werden die Kosten auf Antrag der Staatskasse auferlegt (§ 77 Abs. 1 IRG i. V. m. §§ 467, 467 a StPO)

2.c) ii) Überlegungen für die richtige Vorgehensweise

- nur wichtig ist das Zulässigkeitsverfahren
- möglichst genaue Kenntnis des zu Grunde liegenden Strafverfahrens (Kontakt mit dem ausländischen Kollegen)
Ohne einen solchen Kollegen ist die Überprüfung der ausländischen Rechtsmaterie schwer und es bleibt nur eine selbst gefertigte Übersetzung oder eine Anfrage nach gutachterlicher Stellungnahme des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Ist der Tatvorwurf hinreichend präzise nach Ort, Zeit und Handlung in dem Auslieferungshaftbefehl in den Auslieferungsunterlagen beschrieben?
- Ist die dem Auslieferungersuchen zu Grunde liegende Tat nach deutschem Recht strafbar bzw. besteht beiderseitige Straf- und Verfolgbarkeit?
- Liegt eine Abwesenheitsverurteilung vor? Falls ja: Liegt ein Ausnahmefall vor, der die Auslieferung dennoch erlaubt?
- Bestehen besondere Anhaltspunkte und/oder Beweislagen –idealerweise aus der Verfahrensakte des ersuchenden Staates-, die erhebliche Zweifel an dem Tatverdacht zu begründen geeignet sind und das OLG veranlassen könnten, in die ausnahmsweise Tatverdachtsprüfung nach § 10 Abs. 2 IRG einzusteigen?
- Würde eine Auslieferung gegen den Ordre Public des § 73 IRG verstoßen (das heißt, droht dem Verfolgten eine unerträglich harte und unangemessene Verurteilung, Folter, unmenschliche, grausame oder erniedrigende Behandlung oder menschenunwürdige Haftbedingungen)?

2.c) ii) Überlegungen für die richtige Vorgehensweise (weiter)

- Droht die Todesstrafe (siehe § 8 IRG)?
- Besteht zu dem Vorwurf eine anderweitige rechtskräftige Verurteilung oder vergleichbare Sanktionierung?
- Existieren weitere Strafverfahren im ersuchenden Staat oder anderen Staaten?
- Ist die vorläufige Bewilligungsentscheidung sorgsam und ermessensfehlerfrei begründet worden?
- Besteht eine deutsche Gerichtsbarkeit für die vorgeworfene Tat? Wenn ja: Wäre diese nach dem deutschen Recht verjährt?
- Ist der Mandant deutscher Staatsangehöriger und handelt es sich bei der vorgeworfenen Tat um eine solche mit In- und Auslandsbezug (§ 80 IRG)? Wenn ja: Ist rechtlich und tatsächlich der Schwerpunkt der Tat in Deutschland als sogenannter Inlandsfall darstellbar?
- Rüge des fehlenden konsularischen Beistands (führt aber nur zur Zeitverzögerung)
- Verfassungsbeschwerde nach Auslieferungszulässigkeit durch das OLG? Dann mit einem Antrag auf einstweilige Anordnung verbinden
- Ist die Auslieferungshaft unverhältnismäßig? Im ersuchenden Staat sofort Haftverschonung?
- In 2020 waren die Themen Brexit, Corona und Haftbedingungen in den Judikaten behandelte.

2.c) ii) Tätigkeit vor Eingang eines ausländischen Ersuchens (insbesondere bei Sicherstellungsrechtshilfe)

- Da hier schnelles Handeln vorgesehen ist, ohne dass der ersuchte Staat groß prüft: im ersuchenden Staat die Grundlage für eine Suche bekämpfen/ „Schutzschrift“ an die zuständige deutsche Strafverfolgungsbehörde Argument „Recht Dritter“ nach Art. 5 Rahmenbeschluss-Sicherstellung
- Weiteres Beispiel: ein deutsches Rechtshilfeersuchen, gerichtet auf Dokumente droht. Evtl. –je nach Mandanteninteresse- bereits eine Auswahl treffen, um das Ersuchen schnell zu erledigen.
- Warnen vor Reisefreiheit nach Nichtauslieferung aus Deutschland (in jedem anderen Staat wieder möglich).
- Anrechnung ausländischer Haft (§ 51 Abs. 4 StGB: Mehr als 1 : 1?)
- Vernehmung ausländischer oder sich im Ausland aufhaltender Zeugen
- Justiz einbindende Absprachen (Einlassung von deutscher Polizei, Zusicherung § 31 BtMG, Verhinderung der Auslieferung wegen dieser Tat an ersuchenden Staat)

Websites:

European criminal bar association: www.ecba.org

International bar association: www.ibanet.org

International Criminal Defence Attorneys Association: www.aiad-icdaa.org

2.c) jj) Aus-/Durch- und Einlieferung – statistisch

Das Bundesjustizamt veröffentlicht jährlich im Januar für das Vorvorjahr zu den drei oben genannten Punkten Statistiken. Für das Jahr 2018 (siehe Link in den Literaturangaben) verhält es sich wie folgt:

Ersuchen um Auslieferung aus der Bundesrepublik Deutschland

- Wegen Strafverfolgung: rückständige 683, neu eingegangene 808, erledigte 844, noch offene 647
- Strafvollstreckung: rückständige 847, neue eingegangene 952, erledigte 1046, unerledigte 753

Es handelt sich hier um sämtliche Länder. Numerisch ins Auge fallen (mit höheren Zahlen) Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Frankreich, Italien, Kroatien, Litauen, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Schweiz, Serbien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei und Ungarn. In der Statistik werden dann die Auslieferungsersuchen noch nach Ländern und Deliktgruppen aufgegliedert

2.c) jj) Aus-/Durch- und Einlieferung statistisch

Ersuchen um die **Durchlieferung durch die Bundesrepublik Deutschland** gab es zu Zwecken der Strafverfolgung wie folgt:

rückständige 20, neu 112, erledigt 125, unerledigt 7

Strafvollstreckung: rückständig 8, neu 36, erledigt 37, unerledigt 7

Einlieferungsverfahren 2018

Die Bundesrepublik hat wie folgt andere Staaten um **Auslieferung** ersucht:

Wegen **Strafverfolgung**: rückständig 741, neu ausgegangene 1.115, erledigte 1.274, unerledigte 582

Wegen **Strafvollstreckung**: rückständig 160, neu ausgegangene 193, erledigte 225, unerledigte 127

Hier wird nach Ländern und Deliktsgruppen aufgeschlüsselt. Numerisch fallen auf Belgien, Bulgarien, Frankreich, Italien, Kroatien, Litauen, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Spanien, Ungarn und das Vereinigte Königreich

Ersuchen um **Durchlieferung durch ausländische Staaten** gab es insgesamt in 2018 ein rückständiges wegen Strafverfolgung und eine neu ausgegangene wegen Strafvollstreckung

Zu guter Letzt führt die Statistik noch Ersuchen um Vollstreckungshilfe aus der Bundesrepublik Deutschland und Ersuchen um Vollstreckungshilfe in die Bundesrepublik auf.

2. c) kk) Fazit und Diskussion

Eher Verwaltungsrecht, sehr zeitintensiv, Auslandskontakt zwingend (Fremdsprache?), viele Rechtsquellen, unbedingt aktuelle Gerichtsentscheidungen (insb. die des EuGH zu den Haftbedingungen) kennen. Oft mühsam, insb. Kontakt mit Mdt und Anwalt im ersuchenden Staat bzw. mit beiden in die Haftanstalt. Problematisch sind weiter die Verhältnismäßigkeit (im ersuchenden Staat Haftverschonung, im ersuchten nicht) und die Informationsbeschaffung zum Verfahrensgang im ersuchenden Staat. Unbedingt darauf achten, ob Mandant nach Auslieferung im dortigen Staat gut versorgt ist.

2. c) II) Literatur zum europäischen Haftbefehl

1. Ahlbrecht/Böhm/Esser/Eckelmans: Internationales Strafrecht, Heidelberg, 2. Auflage 2018
2. Ahlbrecht: Verteidigung tut not!, in: Berliner Anwaltsblatt 2020, 297 f
3. Ambos, Kai: Internationales Strafrecht, München, 5. Auflage 2018
4. Ambos/König/Rackow HRSG: Rechtshilferecht in Strafsachen, Baden-Baden, 2. Auflage, 2020
5. Ambos/Rackow: Rspr. Zum Euroäischen Strafrecht- 2018 bsi 3/2020, in: NStZ 2020, 397-401
6. Böhm, Klaus Michael: Aktuelle Entwicklungen im Auslieferungsrecht, in: NStZ 2020, 204-211
7. European Criminal Bar Association: Handbook on the European Arrest Warrant, s. Link nächste Folie
8. Europäische Kommission: Handbuch mit Hinweisen zur Ausstellung und Vollstreckung eines europäischen Haftbefehls, Bekanntmachung vom 28.09.2017, s. Link nächste Folie
9. Hackner/Schierholt: Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 3. Auflage, München, 2017
10. Jährliche Auslieferungsstatistik des Bundesamtes für Justiz, s. Link nächste Folie
11. Kiefer, Wilhelm J.(ed.): Der europäische Haftbefehl – Die EuGH Rechtsprechung, 2020, Taschenbuch
12. Meyer, Frank: Verteidigung gegen einen EU-Haftbefehl, in: StV 2020, 644-650
13. Satzger, Helmut: Internationales und europäisches Strafrecht, Baden-Baden, 8. Auflage, 2018
14. Schomburg/Lagodny: Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, München, 6. Auflage, 2020

2. c) II) Literatur zum europäischen Haftbefehl weiter

1. Auslieferungsstatistik: jährlich im Januar veröffentlicht für das Vorvorjahr (z. Zt. 2018 im Januar 2020 veröffentlicht) unter [BfJ - Auslieferung \(bundesjustizamt.de\)](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Justizstatistik_node.html;jsessionid=6A2FEEBF1D26C2B71B7F9E40138FA9E0.1_cid370)
2. Die Justizstatistiken werden bei dem Bundesamt für Justiz auch gebündelt und dort präsentiert:
https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Justizstatistik_node.html;jsessionid=6A2FEEBF1D26C2B71B7F9E40138FA9E0.1_cid370
3. <http://www.ecba.org/content/index.php/124-featured/727-ecba-handbook-on-the-eaw-for-defence-lawyers> (Handbuch auf Englisch der ECBA)
4. https://e-justice.europa.eu/content_european_arrest_warrant-90-maximize-en.do (Handbuch der Kommission zum EHB, auch auf Deutsch dort herunterzuladen)

2. c) II) weitere hilfreiche Webseiten für den EUHb

Zur Literatur

- Beim europäischen Haftbefehl: Europäisches Justizielles Netzwerk (insbesondere zur Findung der zuständigen Behörden nebst deren Kontaktdaten)
- <http://www.ejn-crimjust.europa.eu>
- Münchner Anwaltshandbuch Strafverteidigung/Lagodny: § 22 Transnationales Strafverfahren, Seite 932 – 956, 2. Auflage, München 2014
- Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) [BMJV | Start | Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten \(RiVAST\)](#)
- Übereinkommen des Europarats (CoE): www.conventions.coe.int
- Für Auskünfte zum ausländischen nationalen Recht siehe die Links im Internationaler Rechtshilfekommentar von Schomburg sowie die Linkliste unter www.department-ambos.uni-goettingen.de und Gutachtenanfrage ans Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Günterstalstraße 73, 79100 Freiburg, <http://www.iuscrim.mpg.de>
- Handbuch der Europäischen Kommission mit Hinweisen zur Ausstellung und Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (136 Seiten in Deutsch als pdf, unter: [Europäisches Justizportal - Europäischer Haftbefehl \(europa.eu\)](http://www.europa.eu) dort auch noch viele weitere Informationen)

3. Ausklang: Schluss: Es ist geschafft!

Werbung für eine Theateraufführung in Cottbus

WENIGER ARBEITEN

MEHR ITALIEN

3. Ausklang: Schluss: Es ist geschafft!

Ich hoffe, ich konnte Ihr Interesse für den Zustand des Strafrechtes - statistisch, der Untersuchungshaft (Fluchtgefahr) und den Umgang mit dem europäischen Haftbefehl wecken.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Ihre Geduld!

Rechtsanwalt Thomas Röth, Fachanwalt für Strafrecht

Eisenacher Str. 2, 10777 Berlin

Tel: +49/30/20615760 Fax +49/30/20615765

Email: ra.roeth@liebert-roeth.de